

PD DR. IUR. ALEXANDER BRUNNER

<http://www.studium.unisg.ch/org/lehre/faculty.nsf/wwwPubDozIDpopup/75092>

Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht
an der Universität St. Gallen

Gesetzesvorschlag

Empfehlung zu **GOG § 34**. Handelsrichter / **GOG § 37**. Besetzung

gemäss Vorlage 4611

(Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009)

GOG § 37. Besetzung

3 (Vorschlag Brunner: Neuer Absatz 3:) Die Besetzung des Handelsgerichts wird den Parteien nach Abschluss des ersten Schriftenwechsels (Artikel 221-222 ZPO-CH) mit Präsidialentscheid eröffnet, nach dessen Mitteilung innert 10 Tagen die Ablehnung von bezeichneten Handelsrichtern oder -richtern ohne Grundangabe erklärt werden kann. Nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über den Ausstand (Artikel 46-51 ZPO-CH).

Inhaltsübersicht

1. Woher der Pressewirbel 2009?
2. Wem dient er?
3. Wem dient er nicht?
4. Sachgemässe Fragestellungen
5. Empfehlung und Gesetzesvorschlag zu GOG 34 und GOG 37
6. Dokumentation:
Handelsgericht - Wahl und Zuteilung der Handelsrichter
in den Jahren 1863-2009 (nachfolgend zitiert: Jahr/Dokument)

1. Woher der Pressewirbel 2009?

Im Frühjahr 2009 erschien das Buch von Daniel Schwander über das Zürcher Handelsgericht und dessen branchenspezifische Zusammensetzung seines Spruchkörpers. Der Klappentext des Buches bezeichnete die vom Zürcher Gesetzgeber in mehreren Phasen von 1863 bis 2009 entwickelte und verbesserte staatliche Handelsgerichtsbarkeit als „Kuriosum“ in der Rechtslandschaft der Schweiz und Europas.

Interessierte Kreise haben die Arbeit von Daniel Schwander - die politologischen, justizsoziologischen und juristischen Fragen nachgeht - für ihre Zwecke instrumentalisiert. Indessen orientiert sich die vorgetragene Kritik an der deutschen Rechtsdogmatik, die im Schweizer Prozessrecht keine Stütze findet. Die **Schweizer Gesetze** verlangen seit längerer Zeit im Rahmen des „mixte system“ den Einsatz der Handelsrichter als **Fachrichter**, was sowohl in den Kantonen als auch nunmehr für den Bund gilt (Art. 6 ZPO-CH und Art. 8 und Art. 21 PatGG, BBl. 2008, 501).

Der Pressewirbel vom Frühjahr 2009¹ und vom November 2009² ist daher in weiten Teilen unzutreffend. Er trifft eine staatliche Institution, die für den **Wirtschaftsstandort Zürich** von grosser Bedeutung ist, was auch die wissenschaftliche Tagung im Oktober 2008 zum Ausdruck gebracht hat, deren Ergebnisse im Herbst 2009 veröffentlicht³ worden sind.

Um den Mitgliedern des Kantonsrates eine **sachliche Information** zu ermöglichen, wurden der Justizkommission und den Fraktionspräsidenten des Zürcher Kantonsrats Exemplare der aktuellen Publikation zugesandt.

2. Wem dient er?

Wem dient der Pressewirbel? - Das ist die Frage. Die Kritik richtet sich zur Hauptsache gegen die Erste Kammer des Zürcher Handelsgerichts: Banken und Versicherungen. Dazu folgendes:

Das Zürcher Handelsgericht hat bereits vor Jahren in mehreren Präjudizien bahnbrechende Entscheide in Schleudertrauma-Fällen erlassen. Das Gericht ging dabei *weder* „wirtschaftsfreundlich“ *noch* „konsumentenfreundlich“ vor, sondern liess sich in solchen HWS-Fällen ausschliesslich von **Fakten und Gesetz** leiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass Klagen entsprechend gutgeheissen oder abgewiesen werden müssen. Es handelt sich bei solchen Klagen von Privatpersonen, die ausdrücklich das Handelsgericht wählen können, aber nicht müssen, keineswegs um typische *Konsumentenverfahren*⁴, bewegen sie sich doch in der Regel in Millionenhöhe. Eine Klage muss aber beweisbar bleiben.

¹ Vgl. Tages-Anzeiger, 1./2. Februar 2009; SonntagsZeitung, 8. Februar 2009.

² Vgl. Tages-Anzeiger, 9., 11. und 12. November 2009.

³ Vgl. ALEXANDER BRUNNER, Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern (Stämpfli Verlag) 2009.

⁴ Vgl. BRUNNER/ REHBINDER/ STAUDER (Hrsg.), Zugang zum Recht / Jahrbuch des Schweizerischen Konsumentenrechts (JKR) 1999 (506 Seiten).

Dasselbe gilt für die Privatpersonen, die als Anleger gegen Banken klagen und wiederum **ausdrücklich das Handelsgericht und nicht das Bezirksgericht wählen**. Auch solche Prozesse sind keineswegs typische Konsumentklagen, da sie sich in der Regel in den Hunderttausenden oder Millionen bewegen.

Naturgemäss gibt es in beiden Kategorien einige unzufriedene Privatpersonen, deren Klage das Handelsgericht gestützt auf Fakten und Gesetz abweisen musste.

3. Wem dient er nicht?

Wem dient der Pressewirbel nicht? - Das ist die entscheidende Frage. Er dient vorerst jenen – allerdings nicht allzu vielen - Privatpersonen nicht, die das Handelsgericht weiterhin wegen dessen Sachkunde⁵ ausdrücklich anstelle des Bezirksgerichts *wählen wollen* und hoffen, damit einfach und rasch zu einer kostengünstigen **Streitbeilegung**⁶ zu gelangen.

Eine Abkehr vom Handelsgericht als Fachgericht wäre sodann eine ernste Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandortes. Alle **Unternehmen**, die heute ihre Streitsachen den zehn spezialisierten Kammern des Handelsgerichts vorlegen können, wären von der Beeinträchtigung betroffen.

4. Sachgemässe Fragestellungen

Soll also tatsächlich eine Errungenschaft des Schweizer Prozessrechts⁷ der deutschen Rechtsdogmatik (gemäss Vorschlag Daniel Schwander) aufgegeben werden, was in der Presse⁸ bereits angedacht wird? - Das wäre wenig zielführend. *Einerseits* widerspricht dies dem nunmehr geltenden Gesetz und *andererseits* lässt es sich auch sachlich nicht legitimieren.

Das geltende Gesetz (Art. 6 ZPO-CH)⁹ verlangt ausdrücklich, dass Schweizer **Handelsgerichte als Fachgerichte** zu bestellen sind. An diese Vorgaben des Bundesrechts müssen sich die Kantone halten, die für **Streitsachen zwischen Unternehmen** ein Handelsgericht einrichten wollen.

⁵ Vgl. das geltende Zürcher Recht: Art. 60 Abs. 2 GVG; siehe **Dokumentation: 1971:** Gesetzesvorschlag Regierungsrat 1971 – nach Empfehlungen und Vorarbeiten 1968/1969 - §55 Abs.2 = Bezeichnung nach Sachkunde mit der Begründung: „Der Verzicht auf die Kehrordnung erlaubt eine bessere Rücksicht auf die Sachkenntnis der Richter“. Dies wurde Gesetz: **Dokumentation 1976-2009 / Gesetz und Praxis:** Vgl. noch heute geltender Art. 60 Abs. 2 GVG.

⁶ Vgl. dazu für viele das Beispiel: **Dokumentation 1976-2009 / Gesetz und Praxis:** Protokoll: „Ja, das wollen wir. ... ich wollte das Handelsgericht aufgrund seiner Fachkunde.“

⁷ ALEXANDER BRUNNER, Zur Zuteilung der Handelsrichter nach ihrem Fachwissen, SJZ 2009, 321ff.

⁸ Vgl. Tages-Anzeiger, 12. November 2009: Vorschlag: Rückkehr zum Zustand vor 1963.

⁹ **Dokumentation 2008:** Art. 5 und Art. 6 ZPO-CH; die unterstrichenen Teile betreffen die vorgesehene sachliche Zuständigkeit für das Zürcher Handelsgericht nach GOG (neu).

Auch sachlich ist dies klar legitimiert. Die in Zürich bis zum Jahre 1962 gehandhabte **Kehrordnung für Handelsrichter hat sich nicht bewährt**. Welchen Beitrag leistet (bei allem Respekt) der Seiden-Händler bei der Beurteilung von Statik-Problemen am Bau; und welchen der Architekt bei der Beurteilung von Finanz-Transaktionen? Schon im Jahre 1932 war JUSTIZDIREKTOR HAFNER darüber informiert worden, dass – wegen dieser Kehrordnung – „mehr Gewicht auf Expertisen¹⁰ als auf die Mitarbeit der kaufm. Richter gelegt“ werden müsse. Da das Gesetz von 1911 über das Gerichtswesen in § 86 Abs. 2 aber die Möglichkeit der Zuteilung „wenn dies besonderer Sachkenntnisse wegen als wünschbar erscheint“, erlaubte, bildeten sich ab 1940 vorerst zehn Spruchkammern, die ab dem Jahre 1963 ausdrücklich und gesetzeskonform nach Sachkunde¹¹ konstituiert wurden. Diese – gesetzeskonforme – Praxis wurde von der Expertenkommission 1968 und vom Obergericht 1969 übernommen¹². Sie ist seit 1976 die gesetzliche Regelung.

5. Empfehlung und Gesetzesvorschlag zu GOG 34 und GOG 37

Schon 1863¹³ wurde die Handelsgerichtsbarkeit für **Streitsachen zwischen Unternehmen** wegen der „Einfachheit, Raschheit und Billigkeit des Verfahrens“ sowie für „die Schlichtung verwickelter und ruiniöser Prozesse“ vorgeschlagen, 1866 in das Zürcher Recht übernommen und hernach stetig optimiert. Die **Beilegung der Streitsachen** zwischen Unternehmen erfolgt in den Audienzen und Verhandlungen über einen Vergleich sachlich kompetent (Fachrichter/in) und rechtlich korrekt (Oberrichter/in mit juristischem/r Sekretär/in).

Schon früh hat sich der Gesetzgeber¹⁴ aber auch über die **Frage von Ausstand und Befangenheit von Fachrichtern** Gedanken gemacht. Diese Gedanken sind heute wieder aufzunehmen und dem neuen Recht anzupassen. Die vorstehende Empfehlung wird am Schluss der Dokumentation weiter begründet.

Zürich, 14./15. November 2009
Alexander Brunner



¹⁰ **Dokumentation 1932:** Protokoll der Beratungen zum Gerichtswesen vom 14. September 1932.

¹¹ **Dokumentation 1940/1941:** Rechenschaftsberichte des Obergerichts. **Dokumentation 1943:** Erstmals Abdruck aller zehn Kammern im Rechenschaftsbericht. **Dokumentation 1962:** Letztmals zehn Kammern völlig durchmischt. **Dokumentation 1963:** Konstituierung des Handelsgerichts Zürich als Fachgericht.

¹² **Dokumentation 1968/1969 und 1971 - §55 Abs.2 =** Bezeichnung nach Sachkunde mit der Begründung: „Der Verzicht auf die Kehrordnung erlaubt eine bessere Rücksicht auf die Sachkenntnis der Richter“.

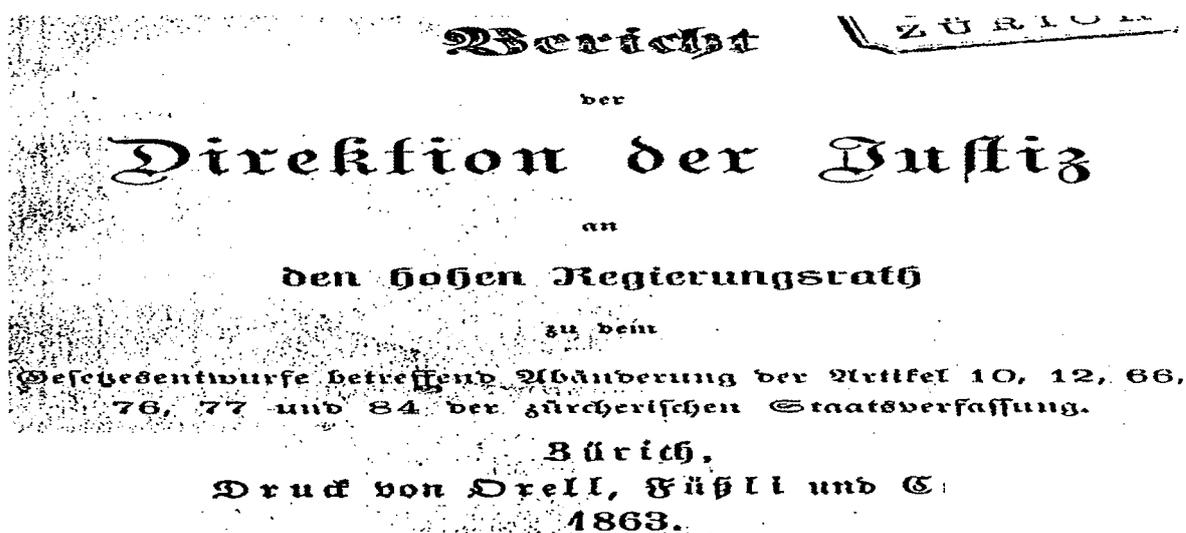
¹³ **Dokumentation 1863:** Aus dem Bericht an die Direktion der Justiz.

¹⁴ **Dokumentation 1897:** Vorlage Subkommission (für das Gesetz 1911): § 65 Abs. 2: Ablehnung von Handelsrichter durch eine Partei „ohne Angabe von Gründen“. **Dokumentation 1911: §84 !**

6. Dokumentation

Handelsgericht Wahl und Zuteilung der Handelsrichter 1863-2009

1863



II. Stimmen für und gegen Einführung von Handelsgerichten.

1) Im Februar 1860 erschien von Herrn Kantonsprokurator Gbll eine Schrift: „Ueber Einführung eines Handelsgerichtes im Kanton Zürich.“ (Zürich, bei Orell, Füßli u. Co. 39 Seiten.) Der Verfasser findet, das Prozeßverfahren in Handelsfachen sei zu langsam, zu verwickelt und zu theuer und kommt zu dem Schlusse, „daß die kaufmännische Welt in dem Aufgeben des bisherigen Zustandes und in der Kreirung eines Handelsgerichtes mit vollem Rechte eine wirkliche und wünschbare Verbesserung erblicke.“

- Als Vorzüge gemischter Handelsgerichte bezeichnet er:
- a. Einfachheit, Raschheit und Billigkeit des Verfahrens;
 - b. Besetzung der Gerichte durch diejenigen Personen, welche die Quellen des Handelsrechtes eröffnen und durch die Träger der Hilfswissenschaften zum Handelsrecht;
 - c. Erhaltung und Verbreitung von Treu und Glauben im Handelsverkehr;
 - d. die Schlichtung verwickelter und ruinöser Prozesse.

1866

Durch die Annahme des Verfassungsgesetzes von 1865 wurde u.a. eine Grundlage für eine Zivilprozessordnung geschaffen und der Weg für die Einführung des Handelsgerichts geöffnet. Das Handelsgericht wurde sodann durch das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen von 1866 per Anfang des Jahres 1867 begründet (Meier/ Rüegg, Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Brunner (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009, 41).

1874

Entwurf an die Kommission für Revision der Gesetze betreffend die Rechtspflege.

Gesetz

betreffend

das Gerichtswesen im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Bestand der Gerichte.

E. Das Handelsgericht.

§ 47. Gleich alt § 53.

§ 48. Gleich alt § 54 mit Zusatz vor „die Kanzlei“ im 2. Satz: „aus seinen Kanzleibeamten (~~Obergerichtsschreibern und Schreibern~~).“

§ 49. Die kaufmännischen Richter werden durch den Kantonsrath gewählt aus einer von der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen gebildeten Liste von dreifacher Zahl der zu besetzenden Stellen.

§ 50. Zur Wahl dürfen bloss Stimmberechtigte vorgeschlagen werden, welche im Regionenbuch eingetragen sind: . . . 2c. (Gleich § 58, 3 alt)

§ 59. Aber statt „Handelskammer“:

1897

Vorlage der Subkommission
vom Juni 1897.

G e s e t z

betreffend

das Gerichtswesen im Allgemeinen.

I. Abschnitt.

Bestand der Gerichte.

G. Das Handelsgericht.

§ 59. Der Kanton hat ein Handelsgericht. Dasselbe besteht aus zwei Mitgliedern des Obergerichtes und dreissig kaufmännischen Richtern.

§ 60. Das Obergericht bezeichnet die zwei Mitglieder dieser Behörde, welche dem Handelsgerichte angehören sollen, und wählt aus ihnen den Präsidenten.

Es bestellt aus seinen Kanzleibeamten die Kanzlei des Handelsgerichtes und ernennt für die rechtskundigen Mitglieder zwei Ersatzmänner aus den Mitgliedern des Obergerichtes.

§ 61. Die kaufmännischen Richter werden durch den Kantonsrat gewählt aus einer von der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbeswesen gebildeten Liste von zweifacher Zahl der zu besetzenden Stellen.

§ 62. Zur Wahl dürfen bloss Stimmberechtigte vorgeschlagen werden, welche im Handelsregister eingetragen sind und seit mindestens fünf Jahren ein Handelsgeschäft betreiben, oder, sofern sie nicht im Handelsregister eingetragen sind, während mindestens zehn Jahren ein Handelsgeschäft betrieben haben.

§ 63. Die Amtsdauer eines kaufmännischen Richters beträgt sechs Jahre. Die Integralerneuerungswahl findet jeweilen mit derjenigen des Obergerichtes statt.

Die aus dem Obergerichte gewählten Mitglieder und Ersatzmänner werden alljährlich bei Bestellung der Kammern des Obergerichtes mit Wiederwählbarkeit erneuert.

§ 64. Das Amt eines kaufmännischen Richters kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder vor Ablauf der Amtsdauer niedergelagt werden. Der Kantonsrat entscheidet diesfalls nach Einholung eines Gutachtens der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerwesen und des Handelsgerichtes.

§ 65. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und fünf kaufmännischen Richtern besetzt.

Jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen; eine diesfällige Erklärung muss jedoch spätestens vier Tage vor der Hauptverhandlung abgegeben werden. Im Falle des § 107 steht es den Parteien frei, zu verlangen, dass das Gericht für den betreffenden Fall bloss aus einem Mitgliede des Obergerichts und vier kaufmännischen Richtern bestehen solle. Jede Partei ist in einem solchen Falle berechtigt, vier kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 66. Die kaufmännischen Richter wechseln alle vier Monate in einer durch das Obergericht zu bestimmenden Kehrordnung.

Es können jedoch auch Mitglieder ausserhalb der Kehrordnung einberufen werden, sofern die im Amte stehenden Mitglieder verhindert sind oder abgelehnt werden, oder wenn dies besonderer Sachkonntnisse wegen als wünschbar erscheint. Auf Begehren einer Partei sind wenigstens zwei Fachleute, welche für die Beurteilung der zu entscheidenden Streitsache spezielle Fachkenntnis besitzen, einzuberufen.

1911

G e s e t z

betreffend

das Gerichtswesen im allgemeinen.

(Vom 29. Januar 1911.)

I. Abschnitt.

Bestand und Zuständigkeit der Gerichte.

G. Das Handelsgericht.

§ 72. Das Handelsgericht besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern des Obergerichtes und dreißig kaufmännischen Richtern.

Der Kantonsrat ist befugt, die Zahl der kaufmännischen Richter im Bedürfnisfall zu erhöhen.

§ 73. Die dem Obergericht angehörigen Mitglieder des Handelsgerichtes und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Obergericht gleichzeitig mit der Bestellung der Kammern gewählt. Aus der Zahl der ersteren bezeichnet es den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

§ 74. Die kaufmännischen Richter werden durch den Kantonsrat gewählt aus einer von der Kommission für das Gerichtswesen gebildeten Liste von zweifacher Zahl der zu besetzenden Stellen.

Zur Wahl dürfen bloß Stimmberechtigte vorgeschlagen werden, welche Inhaber, Leiter oder Prokuristen eines Handelsgeschäftes sind, oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stelle bekleidet haben.

§ 75. Die Amtsdauer der kaufmännischen Richter beträgt sechs Jahre. Die Gesamterneuerungswahl findet jeweilen mit derjenigen des Obergerichtes statt.

§ 76. Das Amt eines kaufmännischen Richters kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder vor Ablauf der Amtsdauer niedergelegt werden. Der Kantonsrat entscheidet hierüber nach Einholung von Gutachten der Kommission für das Gerichtswesen und des Präsidenten des Handelsgerichtes.

§ 77. Das Handelsgericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

§ 78. In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen:

1. Alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, sofern der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert die Summe von 1000 Franken übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Schweizerischen Handelsregister alle durch die Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Zivilklagen, vorbehältlich ihrer Verbindung mit der Strafklage.

§ 79. Sind zwar die Voraussetzungen des § 78, Ziffer 1 vorhanden, ist aber blos der Beklagte im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, so hat der Kläger zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht die Wahl.

§ 80. Jedes Rechtsgeschäft einer im Schweizerischen Handelsregister eingetragenen Person gilt im Zweifel als Handelsgeschäft.

§ 81. Kommen in einem Handelsprozesse Streitpunkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Bezug haben, aber mit dem eigentlichen Handelsprozesse zusammenhängen, so entscheidet darüber ebenfalls das Handelsgericht. Umgekehrt entscheiden die ordentlichen Gerichte auch diejenigen mit dem ordentlichen Zivilprozeß zusammenhängenden Punkte, welche sich nach §§ 78 und 79 als Handelssache darstellen.

§ 82. Mit Zustimmung beider Parteien können Streitigkeiten, welche nach §§ 78—81 an das Handelsgericht gehören, auch an das Bezirksgericht gebracht werden. Es sind daher Handelssachen, welche bei letzterem anhängig gemacht werden, nur dann an das Handelsgericht zu weisen, wenn der Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit erhebt.

§ 83. Handelsstreitigkeiten im Betrage von über 1000 Franken, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 78 und 79 fallen, können von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung statt an das Bezirksgericht an das Handelsgericht gebracht werden.

§ 84. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und fünf kaufmännischen Richtern besetzt.

Jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen; die Ablehnung muß jedoch spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung erklärt werden. Sind kaufmännische Mitglieder des Gerichtes am Erscheinen verhindert, ohne daß sie rechtzeitig durch andere ersetzt werden konnten, so genügt die Mitwirkung von drei solchen, sofern die Parteien damit einverstanden sind.

§ 85. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 finden auch auf das Handelsgericht Anwendung.

§ 86. Die kaufmännischen Richter wechseln in einer durch das Obergericht zu bestimmenden Kehrordnung.

Es können jedoch auch Mitglieder außerhalb der Kehrordnung einberufen werden, sofern einzelne Mitglieder verhindert sind oder abgelehnt werden, oder wenn dies besonderer Sachkenntnisse wegen als wünschbar erscheint.

1932

Kommission für Beratung des Gesetzes über das Gerichtswesen im
allgemeinen etc.

P r o t o k o l l

der 4. Sitzung, Mittwoch, den 14. September 1932, in Zürich.

Präsenz: Vollzählig; entschuldigt Dr. Moosberger.

Ferner anwesend: Justizdirektor Dr. Hafner u. Dr. Nägeli.

Vorsitz: Dr. Weisflog. Sekretariat i.V.: E.J. Graf.

Beginn: 2.30 Uhr.

V e r h a n d l u n g e n .

§ 84. Dr. Guhl. Je grösser die Zahl der kaufmännischen Richter ist, umso grösser die Zahl der Zufallsentscheide. Die Handelskammer wird beantragen, die Zahl der beizuziehenden kaufmännischen Richter mit drei bis fünf anzusetzen und es den Parteien zu überlassen, Erhöhung auf fünf zu verlangen. Ich beantrage, allgemein nur drei einzusetzen.

Dr. Lang. Durch Ansetzung einer generellen Zahl von nur drei kaufmännischen Richtern kann eine kleine Vereinfachung getroffen werden.

Dr. Eugster. Mit dem Handelsgericht könnte gesagt werden "drei kaufmännische Richter, sofern eine der Parteien nicht die Zuziehung von fünf kaufm. Richtern verlangt".

Regierungsrat Dr. Hafner. Nach Mitteilungen eines langjährigen Gerichtsschreibers am Handelsgericht wird mehr Gewicht auf Expertise als auf die Mitarbeit der kaufm. Richter gelegt.

Die Kommission einigt sich nach Fallenlassen des Antrages Dr. Guhl auf die Fassung: "Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und drei bis fünf kaufm. Richtern besetzt. Jede Partei ist berechtigt, die Besetzung mit fünf Mitgliedern zu verlangen." Absatz 2 unverändert.

Schluss der Sitzung: 5 1/4 Uhr; Vertagung: 21. Sept. 32, nachm.

1933

Vorlage der Kommission *)
vom ... März 1933.

G e s e t z

über die

**Abänderung des Gesetzes vom 29. Januar 1911 betreffend
das Gerichtswesen im allgemeinen und des Gesetzes vom
13. April 1913 betreffend den Zivilprozeß.**

(Vom)

§ 78. In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen:

1. alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, sofern der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert die Summe von Fr. 2000.— übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Schweizerischen Handelsregister alle durch die Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Zivilklagen, vorbehältlich ihrer Verbindung mit der Strafklage.

§ 79. Sind zwar die Voraussetzungen des § 78, Ziffer 1, vorhanden, ist aber bloß der Beklagte im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, so hat der Kläger zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht die Wahl.

Ferner hat in Handelssachen jeder Kläger die Wahl zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht, wenn der Beklagte in einem dem Schweizerischen Handelsregister entsprechenden ausländischen Register eingetragen ist oder an seinem ausländischen Wohnsitze sonst nachweisbar als Kaufmann gilt.

§ 83. Handelsstreitigkeiten im Streitwert von über 2000 Franken, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 78 und 79 fallen, können von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung statt an das Bezirksgericht an das Handelsgericht gebracht werden.

§ 84. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und nach Anordnung des Präsidenten mit drei bis fünf kaufmännischen Richtern besetzt. Jede Partei ist berechtigt, bis spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung die Besetzung mit fünf kaufmännischen Richtern zu verlangen.

Jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter ohne Angabe von Gründen abzulehnen; die Ablehnung muß jedoch spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung erklärt werden.

1933-1963

Kammerbildung am Zürcher Handelsgericht
Gemäss Rechenschaftsberichten an den Kantonsrat (Parlament)

Hundertdritter

Rechenschaftsbericht

des Obergerichtes und des
Kassationsgerichtes

über das Jahr 1933

6. Das Handelsgericht.

Der Bestand des Handelsgerichtes änderte sich im Berichtsjahre insofern, als an die durch Rücktritte im Vorjahre freigewordenen Stellen als Handelsrichter gewählt wurden H. Reutener, Direktor der Schweiz. Treuhand-Gesellschaft, Joh. Rudin, Geschäftsleiter des Lebensmittelvereins Zürich, und Alb. Sulzer in Zürich; letzterer verstarb bald nach der Wahl; die Ersatzwahl erfolgte erst im Jahre 1934, wie auch diejenige für den Handelsrichter Albert Wettstein, welcher auf Grund gestellten Gesuches des Amtes entlassen wurde.

Die Geschäftslast ging im Jahre 1933 etwas zurück, indem die Zahl der Eingänge und der zu behandelnden Prozesse um 28 bzw. 37 gegenüber dem Vorjahr abnahm. Die Zahl der 241 Erledigungen verteilte sich ungefähr gleich auf die beiden Abteilungen (A 123 mit 34 Urteilen, B 118 mit 25 Urteilen); die pendent gebliebenen Prozesse verteilen sich 37 auf Abteilung A, 56 auf Abteilung B.

Die Arbeit erheischte 78 Sitzungen (A 43, B 35), von denen 35 (A 22, B 13) ganztägige waren, nicht gerechnet die regelmäßigen Referentenaudienzen und derjenige Teil der Beweisverhandlungen, welche vor einer Abordnung des Gerichtes erfolgten. Die durchschnittliche Prozeßdauer hat eine weitere Reduktion erfahren. Wesentlich zurückgegangen ist die Summe der Streitwerte der zu behandelnden Klagen und entsprechend auch diejenige der Gerichtsgebühren.

Hundertzehnter
**Rechenschaftsbericht
des Obergerichtes und
des Kassationsgerichtes**
über das Jahr 1940

C. Handelsgericht.

I. Allgemeines.

Der Bestand des Handelsgerichtes an kaufmännischen Richtern hat sich im Berichtsjahr durch den Tod der Handelsrichter Alfr. Ammann und D. Thurnheer um weitere zwei vermindert und beträgt nur noch 50 Handelsrichter, die zu Beginn des Berichtsjahres in 10 Kammern eingeteilt wurden, damals noch mit 2 überzähligen Mitgliedern. Die zugeteilten drei Oberrichter verteilten die Geschäfte in der Weise, daß der Handelsgerichtspräsident Dr. Blaß die Kammern der Abt. A, sowie die Bankennachlaßbehörde präsierte und als Konkursrichter für Banken amtete, Vizepräsident Dr. Geßner als Vorsitzender der Kammern der Abt. B die Prozeßleitung besorgte, während als zweites juristisches Mitglied der Abteilung A Oberrichter Dr. Früh amtete und in der Abteilung B die Oberrichter Dr. Blaß und Dr. Früh abwechselten. Von den neu eingegangenen 89 Prozessen wurden 59 der Abt. A, 30 der Abt. B zugeteilt, so daß mit den Pendenzen die erstere 95, letztere 69 zu behandeln hatte; die Erledigungen verteilten sich wie folgt: 69 mit 29 Urteilen auf die Abt. A und 40 mit 12 Urteilen auf die Abt. B; von den 55 Pendenzen entfallen demgemäß 26 auf die Abt. A und 29 auf die Abt. B.

Hundertelfter
**Rechenschaftsbericht
des Obergerichtes und
des Kassationsgerichtes**

über das Jahr 1941

C. Handelsgericht.

I. Allgemeines.

Die am 7. Juli vom Kantonsrat vorgenommenen Erneuerungswahlen der Mitglieder des Obergerichtes und der kaufmännischen Richter des Handelsgerichts haben die Zusammensetzung des Handelsgerichts in erheblichem Maße verändert. Die Zahl der kaufmännischen Richter ist durch Kantonsratsbeschluß vom 13. Mai von 60 auf 50 vermindert worden.

Von den am Schlusse der Amtsdauer amtierenden 50 kaufmännischen Richtern stellten sich 38 für eine Wiederwahl zur Verfügung und wurden wieder gewählt, während 12 (Dr. A. Baur, Dr. Paul Blumer, G. A. Bürke-Huber, Gottfried Heß, Max Itschner, Arthur Knechtli, Eugen Knüsly, Dr. Erich Köhler, H. Niedermann, Ernst Oßwald, J. Peter, Jacq. Tschudi) eine Wiederwahl ablehnten und durch Karl Asal (Spedition), Gius. Bianchi (Südfrüchte und Kolonialwaren), Jakob Brunner (Elektr.-Industrie), Otto Fenner (Ueberseehandel), Dr. Ernst Rud. Froelich (Versicherung), Hermann Goßweiler-Böhler (Baumeister), Georg Keller (Kohlenhandel), Hermann Kuoni (Spedition), Dr. Albert Schmid (Apotheker), Emil Schobinger (Weinhandel), Rud. Stammbach (Bankwesen), Hugo Stäubli (Maschineningenieur) ersetzt wurden. H. Kuoni und R. Stammbach erklärten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Rücktritt; die Ersatzwahl wurde im Berichtsjahr nicht mehr vorgenommen.

Handelsgerichtspräsident Dr. Blaß und Vizepräsident Dr. Geßner traten altershalber als Mitglieder des Obergerichts zurück und schieden daher mit Ende Juli aus dem Handelsgericht aus. In seiner konstituierenden Sitzung vom 12. Juli hat das Obergericht Oberrichter Dr. Früh zum Handelsgerichtspräsidenten gewählt und die Oberrichter Dr. v. Wyß und Dr. Wolff als weitere juristische Mitglieder ins Handelsgericht abgeordnet. Im Hinblick auf die Abnahme der Geschäftslast ist die Zweiteilung des Handelsgerichts (Abteilungen A und B) aufgehoben und von der Wahl eines Vizepräsidenten Umgang genommen worden, so daß der Präsident nunmehr in allen zehn Kammern den Vorsitz führt, während die beiden weiteren juristischen Mitglieder in der Teilnahme an den Sitzungen abwechseln. Die drei ins Handelsgericht abgeordneten Oberrichter bilden gemäß Konstituierungsbeschluß vom 12. Juli zugleich die IV. Kammer des Obergerichtes, welcher u. a. die Behandlung der in die Zuständigkeit des Obergerichtes fallenden Nichtigkeitsbeschwerden in Zivilsachen übertragen ist.

Die vier Handelsgerichtssekretäre (im Berichtsjahr Dr. Bühler, Dr. Hirzel, Dr. Usteri und Dr. Rüdy) amten zugleich als Sekretäre der IV. Kammer des Obergerichtes.

Rechenschaftsbericht
des
Obergerichtes
und des
Kassationsgerichtes
über das Jahr 1943

→ *Erstmaliger Abdruck aller Kammern* ←

III. Handelsgericht

Drei Mitglieder des Obergerichtes, vom Obergerichte für das Amtsjahr 1944 gewählt:

Oberrichter Dr. Früh, Präsident.

Oberrichter Dr. Heußer.

Oberrichter Dr. Wolff.

Sekretäre: Dr. Hirzel, Dr. Usteri, Dr. Koradi und Dr. Rüdy.

50 kaufmännische Mitglieder, vom Kantonsrate für die im Jahre 1947 zu Ende gehende Amtsperiode gewählt (Besetzung von 10 Kammern):

1. K a m m e r

Bianchi, Giuseppe, Zürich (Südfrüchte und Kolonialwaren).

Keller, Georg, Direktor, Zürich (Kohlenhandel).

Quidort, Ernst, Winterthur (Drogeriewaren).

Wehrli-Ernst, Hans, Zürich (Seidenfabrikation).

Weideli, Hermann, Architekt, Zürich (Arch. und Baugew.).

2. K a m m e r

Fenner, Otto, Küssnacht (Ueberseehandel).

Fretz, Hans, Zürich (Buchdruckerei).

Hofmann, Hermann, Dr., Zürich 1 (Treuhand- und Revisionswesen).

Schoeller-Meyer, Walter, Zürich (Wolle).

Schwarzenbach, Hans, Dr. Thalwil (Seide).

3. K a m m e r

Baumann, Ernst, Zürich (Holz).

Beglinger, Ulrich, Winterthur (Baugewerbe).

Ernst, Karl, Winterthur (Lebensmittel).

Matossi-Sulzer, Rudolf, Direktor, Winterthur (Maschinen).

Pfeiffer, Jean Henri, Direktor, Zürich (Bankwesen).

4. K a m m e r

Anderes, Karl, Winterthur (Mercerie).

Bühler, Karl, Direktor, Winterthur (Bankwesen).

Fehlmann, Heinrich, Dr., Direktor, Winterthur (Versicherungen).

Syz, Max, Zürich (Baumwollgarnhandel).

Weber, Fritz, Direktor, Winterthur (Maschinenbau).

5. K a m m e r

Asal, Karl, Direktor, Zürich (Spedition).
Gschwind, Fritz, Direktor, Zürich (Automobilindustrie).
Müller, Hartmann, Zürich (Baumwolle).
Reutener, Hans, Oberrieden (Treuhand- und Revisionswesen).
Rudin, Hans, Zürich (Lebensmittel).

6. K a m m e r

Fiedler, Max, Zürich (Schuhwaren).
Schmid, Albert, Dr., Winterthur (Apotheker).
Schobinger, Emil, Winterthur (Weinhandel).
Stehli-Bernet, Oskar, Zürich (Kunstverlag und Export).
Zoelly, Charles, Dr., Zürich (Bankwesen).

7. K a m m e r

Honegger, Otto, Wald (Spinnerei und Weberei).
Koelliker, Gottlieb, Ing., Zürich (Elektr. Licht- und Kraftanlagen).
Weber, Heinrich, Dr., Zürich (Treuhand- und Revisionswesen).
Zwicky, Ernst, Wallisellen (Seidenzwirnerei und Färberei).
Vakant.

8. K a m m e r

Brunner, Jakob, Direktor, Zürich (EL-Industrie).
Moser, Jakob, Direktor, Zürich 5 (Maschinenindustrie).
Näf, Robert, Winterthur (Kolonialwaren).
Tschupp, Albert, Wetzikon (Automobilbau).
Wespi, Heinrich, Winterthur (Müllerei).

9. K a m m e r

Bischofberger, Ernst, Direktor, Zürich (Spedition).
Goßweiler-Böhler, Hermann, Zürich (Baumeister).
Hofammann, Albert, Zürich (Kaufmännisches Bildungswesen).
Pestalozzi, Rudolf, Zürich (Metallwaren).
Sträuli-Ganzoni, Emil, Winterthur (Chem. Industrie).

10. K a m m e r

Forster-Schwarzer, Otto, Zürich (Teppichhandel).
Froelich, Ernst Rudolf, Dr., Direktor, Zürich (Versicherung).
Hegetschweiler, Otto, Dr., Zollikon (Bankwesen).
Oetiker, Heinrich, Zürich (Arch. und Baugewerbe).
Stäubli, Hugo, Zürich (Maschineningenieur).

RECHENSCHAFTSBERICHT
des
OBERGERICHTES
und des
KASSATIONSGERICHTES
des
KANTONS ZÜRICH
über das Jahr
1962

→ *Letztmals gemischte Kammern* ←

III. Handelsgericht

Fünf Mitglieder des Obergerichtes, vom Obergerichte für das Amtsjahr 1963 gewählt:

- Oberrichter Albrecht, Präsident.
- Oberrichter Glattfelder, Vizepräsident.
- Oberrichter Pfister, Usteri und Rübel.

Sekretäre: Ziegler, Escher, Ernst, Müller und Bleuler.

50 kaufmännische Mitglieder, vom Kantonsrate für die im Jahre 1965 zu Ende gehende Amtsdauer gewählt (Besetzung von 10 Kammern):

1. Kammer

- Hafer, Martin F., Kilchberg (Architektur und Baugewerbe).
- Heizmann, Edwin, Zürich (Drogeriewaren).
- Keller, Georg, Zürich (Kohlenhandel).
- Sutter, Walter, Zürich (Kolonialwaren).
- Weil, Simon, Zürich (Seide).

2. Kammer

- Briner, Ernst, Zürich (Buchdruckerei).
- Hofmann, Hermann, Dr., Zürich (Treuhand- und Revisionswesen).
- Hürlimann, Max, Thalwil (Überseehandel).
- Schoeller-Meyer, Walter, Zürich (Wolle).
- Schwarzenbach, Hans, Dr., Thalwil (Seide).

3. Kammer

- Dübendorfer, Friedrich, Bassersdorf (Lebensmittel).
- Früh, Peter, Dr., Zürich (Bank).
- Heinzelmann, Hans, Effretikon (Maschinen).
- Honegger, Heinrich, Rüslikon (Holz).
- Müller, Carl, Winterthur (Baugewerbe).

4. Kammer

- Boller, Max, Turbenthal (Spinnerei und Weberei).
- Hotz, Willi, Zürich (Damenkonfektion und Stoffe).
- Hug, Peter, Dr., Zürich (Bank).
- Liechti, Eugen, Dr., Zürich (Versicherung).
- Staudt, Eugen, Winterthur (Maschinen).

5. Kammer

Gschwind, Fritz, Zürich (Automobile).
Morf, Jakob, Zürich (Brauerei).
Naegeli, Ernst, Zürich (Spedition).
Viel, Jakob, Dr., Zürich (Treuhand- und Revisionswesen).
Zimmerli, Hans, Zürich (Baumwolle).

6. Kammer

Baeschlin, Ernst, Dr., Winterthur (Pharmazeutik).
Baumann, Max, Zürich (Verlag).
Hanselmann, Johann, Zürich (Weinhandel).
Sträuli, Aldo, Kloten (Sportartikel).
Zoelly, Charles, Dr., Zürich (Bank).

7. Kammer

Etter, Karl, Dr., Zürich (Treuhand- und Revisionswesen).
Keller, Karl, Gibswil (Weberei).
Landolt, Max, Zürich (Elektroindustrie).
Lüthi, Otto, Gattikon (Wolle).
Wirth, Hans Conrad, Zürich (Seide).

8. Kammer

Brunner, Jakob, Zürich (Elektroindustrie).
Hablützel, Albert, Dr., Winterthur (Müllerei).
Naef, Robert, Winterthur (Kolonialwaren).
Peter, Robert, Zürich (Maschinen).
Schmidt, Robert Alfred, Dr., Zürich (Automobile).

9. Kammer

Baumgartner, Walter, Zürich (Kaufmännische Bildung und Stellenvermittlung).
Goßweiler-Böhler, Hermann, Zürich (Baugewerbe).
Hardmeier, Ernst, Dr., Thalwil (Chemische Industrie).
Kuoni, Konrad, Zürich (Spedition).
Salzmann, Fritz, Dr., Zürich (Maschinen).

10. Kammer

Gorini, Carlo, Zürich (Teppichhandel).
Hegetschweiler, Otto, Dr., Zollikon (Bank).
Meier, Robert, Zollikon (Versicherung).
Oetiker, Heinrich, Zürich (Architektur).
Stäubli, Hugo, Horgen (Maschinen).

RECHENSCHAFTSBERICHT
des
OBERGERICHTES
und des
KASSATIONSGERICHTES
des
KANTONS ZÜRICH
über das Jahr
1963

→ *Erstmals fachkundige Kammern* ←

III. Handelsgericht

Fünf Mitglieder des Obergerichtes, vom Obergerichte für das Amtsjahr 1964 gewählt:

Oberrichter Albrecht, Präsident.
Oberrichter Glattfelder, Vizepräsident.
Oberrichter Usteri, Rübel und Bachmann.

Sekretäre: Ziegler, Escher, Ernst, Müller und Bleuler.

50 kaufmännische Mitglieder, vom Kantonsrate für die im Jahre 1965 zu Ende gehende Amtsdauer gewählt (Besetzung von 10 Kammern):

1. Kammer: Banken und Versicherungen

Früh, Peter, Dr., Zürich (Bank).
Hegetschweiler, Otto, Dr., Zollikon (Bank).
Hug, Peter, Dr., Zürich (Bank).
Liechti, Eugen, Dr., Zürich (Versicherung).
Meier, Robert, Zollikon (Versicherung).
Zoelly, Charles, Dr., Zürich (Bank).

2. Kammer: Revisions- und Treuhandwesen

Etter, Karl, Dr., Zürich.
Hofmann, Hermann, Dr., Zürich.
Viel, Jakob, Dr., Zürich.

3. Kammer: Baugewerbe und Architektur

Gossweiler-Böhler, Hermann, Zürich (Baugewerbe).
Hafer, Martin F., Kilchberg (Architektur und Baugewerbe).
Müller, Carl, Winterthur (Baugewerbe).
Oetiker, Heinrich, Zürich (Architektur).

4. Kammer: Chemie, Pharmazentik, Drogerie

Baeschlin, Ernst, Dr., Winterthur (Pharmazentik).
Hardmeier, Ernst, Dr., Thalwil (Chemische Industrie).
Heizmann, Edwin, Zürich (Drogeriewaren).
Wirth, Hans Conrad, Zürich (Ing.-Chem.)

5. Kammer: Lebens- und Genussmittel-Industrie und Handel

Hablützel, Albert, Dr., Winterthur (Müllerei)
Hanselmann, Johann, Zürich (Wein)
Morf, Jakob, Zürich (Brauerei).
Naef, Robert, Winterthur (Kolonialwaren).
Sutter, Walter, Zürich (Bananen).

6. Kammer: Maschinen- und Elektroindustrie

Gschwind, Fritz, Zürich.
Landolt, Max, Zürich (Elektroindustrie).
Peter, Robert, Zürich (Maschinen).
Stäubli, Hugo, Horgen (Maschinen).
Staudt, Eugen, Winterthur (Maschinen).

7. Kammer: Erfinderpatente

Heinzelmann, Hans, Effretikon (Maschinen).
Salzmann, Fritz, Dr., Zürich (Maschinen).
1 Vakanz.

8. Kammer: Übersee- und Grosshandel und Spedition

Dübendorfer, Friedrich, Bassersdorf (Lebensmittel).
Hürlimann, Max, Thalwil (Überseehandel).
Keller, Georg, Zürich (Kohlenhandel).
Kuoni, Konrad, Zürich (Spedition).
Naegeli, Ernst, Zürich (Spedition).
Zimmerli, Hans, Zürich (Baumwolle).

9. Kammer: Textilindustrie und -handel

Boller, Max, Turbenthal (Spinnerei und Weberei).
Gorini, Carlo, Zürich (Teppichhandel).
Hotz, Willi, Zürich (Damenkonfektion und Stoffe).
Keller, Karl, Gibswil (Weberei).
Lüthi, Otto, Gattikon (Wolle).
Schoeller-Meyer, Walter, Zürich (Wolle).
Schwarzenbach, Hans, Dr., Thalwil (Seide).
Weil, Simon, Zürich (Seide).

10. Kammer: Verschiedene Branchen

Baumann, Max, Zürich (Verlagswesen).
Baumgartner, Walter, Zürich (Kaufm. Stellenvermittlung).
Briner, Ernst, Zürich (Verlagswesen).
Honegger, Heinrich, Rüslikon (Holzhandel).
Schmidt, Robert Alfred, Dr., Zürich (Autohandel).
Sträuli, Aldo, Kloten (Sportartikel).

1968/1969

OBERGERICHT
DES KANTONS ZUERICH

V e r n e h m l a s s u n g

zum Entwurf der Expertenkommission vom Mai 1968

betreffend die

Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes

26. März 1969

G. Das Handelsgericht

§ 72. Bestand

Neue Fassung:

"Das Handelsgericht besteht aus mindestens
zwei Mitgliedern des Obergerichtes und aus
Handelsrichtern. Die Zahl der erstern be-
stimmt das Obergericht, diejenige der Han-
delsrichter der Kantonsrat."

Der Ausdruck "kaufmännische Richter" ist irreführend;
die Fachrichter des Handelsgerichtes sind nicht nur
kaufmännische Fachleute, sondern zum grossen Teil
Fachleute der Technik. Das ist im ganzen Abschnitt
zu beachten.

1971

1773

Antrag des Regierungsrates
vom 19. August 1971

**Gesetz über die Revision
des Verfahrens in Zivilsachen**

(Vom)

Art. I

Das Gesetz betreffend den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 13. April 1913 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. II

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Gerichtsverfassungsgesetz

(vom)

I. Abschnitt

BESTAND UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE

W e i s u n g

I. Allgemeines

1. Grundlagen der Revision

A. Die geltende zürcherische Zivilprozessordnung geht in ihren wesentlichen Zügen auf die Regenerationszeit zurück. Im «Organischen Gesetz über das Gerichtswesen im allgemeinen und die bürgerliche Rechtspflege im besonderen» vom 7. Brachmonat 1831 finden sich schon die wichtigsten Grundzüge nicht nur der Gerichtsorganisation, sondern auch des heutigen Verfahrensrechtes vorgezeichnet. Das «Gesetz über das Gerichtswesen im allgemeinen» und die Zivilprozessordnung vom 30. Weinmonat 1866 brachten beides auch in eine äussere Form, welche weitgehend der geltenden Ordnung entspricht. Eine erste Totalrevision, die aber am wesentlichen Bestande nicht rüttelte, erfolgte am 2. Dezember 1874. Damals wurden das «Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen», welches dem heutigen Gerichtsverfassungsgesetz entspricht, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung in ein einheitliches «Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege» zusammengefasst. Die letzte Totalrevision, welche inhaltlich wieder nur vereinzelt Änderungen brachte, bei der aber die drei genannten Gesetze wieder verselbständigt wurden, fand im Zusammenhang mit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches anfangs des laufenden Jahrhunderts statt. Das geltende Gerichtsverfassungsgesetz datiert vom 29. Januar 1911 und die Zivilprozessordnung vom 13. April 1913. Seither sind Gerichtsverfassungsgesetz und Zivilprozessordnung noch mehrfach in Einzelheiten revidiert worden, so durch die Gesetze vom 7. April 1935, 20. Februar 1938, 27. November 1938, 6. Juli 1941, 6. Dezember 1953, 4. Dezember 1955, 24. Mai 1959, 4. November 1960, 21. Januar 1962, 22. September 1963, 6. Dezember 1964, 2. Juli 1967 und 7. Februar 1971.

1971

Gesetzesvorschlag Regierungsrat 1971

Handelsrichter § 54. Die Handelsrichter werden vom Kantonsrat aus einer von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste gewählt, welche doppelt so viel Wahlvorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind.

Wählbar ist nur, wer in einer im Handelsregister eingetragenen Firma als Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder wer während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

Besetzung § 55. Das Handelsgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichtern besetzt.

Die Handelsrichter werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet.

Weisung (Begründung dazu) 1971

§ 54 entspricht § 74 G.

§ 75 G wird durch § 22 und 124 Ziff. 2 des Wahlgesetzes ersetzt. — § 76 G ist hinfällig zufolge § 14 des Wahlgesetzes. Dass der Kantonsrat vor seinem Entscheid die nötigen Erhebungen macht, ist selbstverständlich. — § 77 G wird durch § 2 ersetzt. ||

§ 55 entspricht §§ 84 und 86 G. Die Vorschrift über die Besetzung wird auch hier derjenigen über die sachliche Zuständigkeit vorangestellt. Zur Grösse der Besetzung siehe oben S. 196 lit. E. Der Verzicht auf die Kehrordnung erlaubt eine bessere Rücksicht auf die Sachkenntnis der Richter. ||

Hinweis:

Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers für ein Fachgericht findet sich heute in §59 und §60 GVG – dies bis zum Inkrafttreten des neuen GOG.

1976-2009 / Gesetz und Praxis

211.1

Gerichtsverfassungsgesetz

(vom 13. Juni 1976)¹

→ Das geltende Gesetz (GVG) ←

I. Das Handelsgericht

§ 59. ¹ Die Handelsrichter werden vom Kantonsrat aus einer von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste gewählt, welche doppelt so viele Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind.

² Wählbar ist nur, wer in einer Firma als Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

§ 60. ¹ Das Handelsgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichtern besetzt.

² Die Handelsrichter werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet.

Die konkrete Anwendung gemäss gesetzeskonformer Praxis:

10. November 2009

Referentenaudienz/Vergleichsverhandlung

Anwesend: Oberrichter Dr. Alexander Brunner als Instruktionsrichter, Handelsrichter XXXXXXXXXXXXXXXX als Referent sowie juristische Sekretärin XXXXXXXXXXXXXXXX

Erschienen: RA XXXXXXXXXXXXXXXX, namens und mit Vollmacht des Klägers, in Begleitung des Klägers persönlich

RA XXXXXXXXXXXXXXXX, namens und mit Vollmacht der Beklagten, in Begleitung von RA Dr. XXXXXXXXXXXXXXXX, Prokurist KU2, und Herr XXXXXXXXXXXXXXXX, Substitut

(Beginn der Verhandlung: 14.30 Uhr.)

(RA Dr. XXXXXXXXXXXXXXXX reicht seine Visitenkarte als act. 14 ins Recht.)

(Der IR fragt bei RA XXXXXXXXXXXXXXXX nach, ob er vollumfänglich für die Beklagte zeichnungsberechtigt sei, was dieser bestätigt.)

(Der IR stellt die Gerichtsdelegation vor und erklärt, dass vor dem eigentlichen Verfahren einige Fragen zu klären seien.)

IR an RA XXXXXXXXXXXXXXX für den Kläger:

Weshalb haben Sie für den Kläger als natürliche Person das Handelsgericht und nicht das Bezirksgericht gewählt?

Wir hatten die Wahl zwischen dem Handels- und dem Arbeitsgericht. Ich erachte das Handelsgericht als am meisten erfahren in der Erledigung von Haftpflichtfällen. Zudem findet vor Handelsgericht in fast jedem Verfahren eine Referentenaudienz statt, was wir begrüssen, da auf unserer Seite die Vergleichsbereitschaft nach wie vor vorhanden ist.

(IR erläutert, dass er diese Frage aufgrund der tagesaktuellen Presse stelle und es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen sei, dass Privatpersonen, nach einem ihrer Meinung nicht entsprechenden Urteil, das Handelsgericht als EMRK-widriges Gericht gerügt hätten.)

Wollen Sie dennoch das Verfahren vor Handelsgericht durchführen?

- 7 -

Ja, das wollen wir. ... ich wollte das Handelsgericht aufgrund seiner Fachkunde.

Referentenaudienz

(Der IR erläutert den Parteien kurz den Ablauf der Referentenaudienz sowie Sinn und Zweck der Vergleichsverhandlung; die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie der Prozesschancen durch die Gerichtsdelegation sei lediglich eine vorläufige, gestützt auf die derzeitige Aktenlage; eine Prozesserledigung in einem solch frühen Verfahrens Stadium könne vorteilhaft sein; er weist die Parteien darauf hin, dass die Gespräche in der Vergleichsverhandlung offen und ohne Behaftung geführt werden.) ...

Vergleichsverhandlung

(Nach einem Verhandlungsunterbruch legt die Gerichtsdelegation ihre vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage sowie der Prozesschancen dar.)

(Anlässlich der Vergleichsgespräche schliessen die Parteien folgenden **Vergleich**:

(So verlesen und von beiden Parteien bestätigt.)

(Schluss der Verhandlung: 17.45 Uhr.)

l.f.

2008

Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (zit.: CH-ZPO)

CH-ZPO Art. 5 – Einzige kantonale Instanz

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 über den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen und nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995.

² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

CH-ZPO Art. 6 – Handelsgericht

¹ Die Kantone können ein **Fachgericht** bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht).

² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.

³ Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.

⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

⁵ Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

2009-2010

Anpassung kantonales Recht an Bundesrecht

Vorlage 4611

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2009

B. Gesetz

*über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes
(zitiert als: RR-GOG)*

GOG § 34. Handelsrichter

- 1 Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und –richter fest.
- 2 Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV Wahlvorschläge.
- 3 Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

GOG § 37. Besetzung

- 1 Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz die Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern vorschreibt.
- 2 Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 43, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder –richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

GOG § 42. Handelsgericht

Das Handelsgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten gemäss
a. Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO,
b. Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000
beträgt.

GOG § 43. Einzelgericht des Handelsgerichts

Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als einzige Instanz und Einzelgericht

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO,
- b. über Anordnungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5 ZPO,
- c. Streitigkeiten gemäss Art. 250 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30'000 beträgt,
- d. über den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts.

Regierungsrätliche Begründung zur Handelsgerichtsbarkeit

B. Zivilprozessrecht

14 Einzige kantonale Instanz

Die ZPO legt für gewisse Sachbereiche (vgl. Art. 5 ZPO) zwingend fest, dass eine einzige kantonale Instanz entscheidet. Dafür ist eine obere kantonale Instanz einzusetzen (Art. 75 Abs. 2 BGG). Die ZPO ermöglicht es den Kantonen zudem, ein spezialisiertes Gericht für handelsrechtliche Streitigkeiten einzurichten, das ebenfalls als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 6 Abs. 1 ZPO). Art. 75 Abs. 2 BGG legt dabei fest, dass Handelsgerichte als obere Gerichte auszugestaltet sind. Das im Kanton Zürich bestehende spezialisierte und bewährte Handelsgericht wird im Gesetzesentwurf beibehalten (§§ 42 f. GOG). Die von der Bundesgesetzgebung zwingend vorgegebene Ausgestaltung des Handelsgerichts widerspricht dabei Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der zwei kantonale Instanzen vorschreibt. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts ist die KV anzupassen.

Die Zusammensetzung des Handelsgerichts soll wie bisher geregelt werden (§§ 57 ff. GVG). Dieses wird sich wie bis anhin aus Mitgliedern des Obergerichts und vom Kantonsrat auf Antrag der Kommission für das Handelswesen gewählten Handelsrichterinnen und -richtern (Fachrichterinnen und -richtern) zusammensetzen (§§ 34 und 37 Abs. 2 GOG). Da die Zuständigkeitsbestimmungen neu weitgehend in der ZPO enthalten sind, lassen sich die organisatorischen Vorschriften in den Abschnitt über das Obergericht einfügen. Materiell wird dadurch jedoch nichts am bestehenden Zustand geändert.

Dem Handelsgericht soll die Behandlung des überwiegenden Teils der in Art. 5 ZPO aufgelisteten Sachbereiche übertragen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a–e und h ZPO, § 42 lit. a GOG). Auch für Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b soll das Handelsgericht zuständig sein, dies jedoch – in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit des Handelsgerichts gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO – erst ab einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000 (§ 42 lit. b GOG). Für Streitigkeiten im summarischen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts soll das Einzelgericht des Handelsgerichts zuständig sein (§ 43 lit. c und d GOG). Dieses soll auch die Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO behandeln, da diese gemäss Art. 250 lit. c Ziff. 8 ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind (§ 43 lit. a GOG). Die übrigen Streitigkeiten gemäss Art. 5 ZPO sind dem Obergericht als einziger Instanz in Zivilsachen zu übertragen (§ 41 GOG).

Gesetzesvorschlag

Die **Mitglieder des Zürcher Kantonsrates** befassen sich bereits eingehend mit der Anpassung der Gerichtsorganisation an Bundesrecht. Mit der vorliegenden

Empfehlung

wird daher ausdrücklich **keine Einzelinitiative** i.S.v. Art. 23 lit. b i.V.m. Art. 24 lit. c KV eingereicht.

GOG § 34. Handelsrichter

- 1 Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und –richter fest.
- 2 Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV Wahlvorschläge.
- 3 Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

GOG § 37. Besetzung

- 1 Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung, soweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz die Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern vorschreibt.
- 2 Das Handelsgericht wird, unter Vorbehalt von § 43, für die Behandlung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder –richtern besetzt, die unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

3 (Vorschlag Brunner: Neuer Absatz 3:) Die Besetzung des Handelsgerichts wird den Parteien nach Abschluss des ersten Schriftenwechsels (Artikel 221-222 ZPO-CH) mit Präsidialentscheid eröffnet, nach dessen Mitteilung innert 10 Tagen die Ablehnung von bezeichneten Handelsrichterinnen oder –richtern ohne Grundangabe erklärt werden kann. Nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über den Ausstand (Artikel 46-51 ZPO-CH).

Begründung der Empfehlung

(14./15. November 2009 mit Ergänzungen 17. November 2009)

Zu GOG § 34. Handelsrichter

Es kann auf die PI Schulthess (SP) / Sauter (FDP) / Steiner (CVP) verwiesen werden, die zu begrüssen ist. Es ist zu bedenken, dass der Bund bereits eine Gerichtskommission kennt (Art. 40a ParlG; SR 171.10). **Art. 75 Abs. 1, zweiter Satz, KV-ZH** würde ein **analoges Gremium** erlauben. Sodann ist dem Parlament die Antwort des Regierungsrates vom 29. April 2009 (KR-Nr. 51/2009) bekannt. Schon **1971** (→ Gesetz 1976 → GVG von heute) war die Begründung klar: Eine **Kommission** macht Vorschläge und **das Parlament wählt**.

Zitat 1971:

Dass der Kantonsrat vor seinem Entscheid die nötigen Erhebungen macht, ist selbstverständlich. — § 77 G wird durch § 2 ersetzt.

Zu bedenken ist sodann, dass noch im Jahre 1874 (vgl. Dokumentation) drei Kandidierende vor den Kantonsrat treten mussten, was erst später auf zwei Vorschläge reduziert worden ist. Das Zürcher Handelsgericht benötigt leistungsfähige Fachrichter und Fachrichterinnen, die den Wettbewerb nicht zu scheuen brauchen.

Eine **faire Auswahl** in einem **Fachgremium des Parlamentes** ist für alle Richterinnen und Richter der heutigen Regelung der **IFK** vorzuziehen. Dadurch werden Seilschaften beschränkt. Der Unterschied ist klar. Beim System IFK (Interfraktionelle Konferenz) nominiert *zuerst* eine Partei und erst *nachher* erfolgt die Begutachtung durch die IFK. Beim System einer **Gerichtskommission** des Parlaments begutachtet und nominiert *zuerst* diese und übergibt eine „short-list“ erst *hernach* an die Parteien. Wie auf Bundesebene hat auch der Zürcher Kantonsrat genügend Experten in seinen Reihen, weshalb das System von Art. 40a ParlG auch für Zürich wünschbar wäre. Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. **40a ParlG** auf Bundesebene nichts anderes als die Europäische Charta über das Richterstatut vom 8. bis 10. Juli 1998 (**Konkretisierung von Art. 6 EMRK**) erfüllt. Daran sind auch die Kantone gebunden.

Bei der **Wahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern** für die Besetzung des bundesrechtlich verankerten *Fachgerichtes* (Art. 6 ZPO-CH) steht indessen nicht die weltanschauliche Repräsentation in der Demokratie im Vordergrund, sondern *Fachkunde und Expertenwissen* der Handelsrichter und Handelsrichterinnen in der dritten Staatsgewalt. Da auch die Fachrichter schliesslich vom Kantonsrat gewählt werden, hat wiederum er es in der Hand, die vorbereitende Kommission zu gestalten und zu bestimmen.

Fazit: Es ist demnach nur die Frage der demokratischen Repräsentanz der vorbereitenden Kommission für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter sachgerecht zu gestalten.

Umsetzung im Zivilprozessrecht

**Zu GOG § 37. Besetzung
Neuer Absatz 3**

Auch für den Vorschlag GOG 37 Abs. 2 gilt nach wie vor die Begründung aus dem Jahre 1971:

Zitat 1971

S. 196 lit. E: Der Verzicht auf die Kehrordnung erlaubt eine bessere Rücksicht auf die Sachkenntnis der Richter.

Erst nach dem Schriftenwechsel lassen sich für den Prozess alle **relevanten Fachfragen** feststellen und für jedes Spezialproblem die Fachrichter bezeichnen. Auch nach der neuen Schweizer ZPO muss sodann die Ablehnung begründet werden. Ausstand und Ablehnung im Sinne von Art. 46-51 ZPO-CH sind *Bundesrecht*.

Kantonales Recht ist dagegen nach wie vor die **Besetzung der Gerichte**. Dabei ist auch die Unabhängigkeit und Objektivität der Fachgerichte zu garantieren. Dies ist durch kantonales Gerichtsverfassungsrecht einerseits und durch die Bundes-ZPO andererseits möglich.

Gegenüber Fachrichterinnen und Fachrichtern soll – gemäss früherer Tradition – wieder eine rasche **Ablehnung ohne Grundangabe** möglich werden. Damit erfüllt das kantonale Recht der Gerichtsverfassung die Konventionsgarantien und ist konform mit Art. 6 EMRK.

Nach Ablauf der zehn Tage gilt ausschliesslich Bundesrecht. Um den Spruchkörper nicht ins Leere laufen zu lassen und zu vermeiden, dass das Gericht destabilisiert wird, gelten nach Ablauf der kantonalen gesetzlichen Frist von 10 Tagen die ordentlichen Rechtsbehelfe über Ausstand und Ablehnung nach der **Schweizer ZPO**. Auch damit ist Art. 6 EMRK genüge getan.